

Eing.: 04.12.2019

Ltg.-**844/A-5/176-2019**

~~Ausschuss~~

Gottfried Waldhäusl
Landesrat

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Im Hause

St. Pölten, am 4. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident zum NÖ Landtag!

Die Anfrage des Abgeordneten Landbauer, MA, Ltg.-884/A-5/176-2019, betreffend Kostenersatz bei Lehre von unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF), wird wie folgt beantwortet:

- 1) Wer war politisch zuständig im Bereich des angeführten Kostenersatzes von unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF) ab 2015?

Bis September 2017 LR Ing. Maurice Androsch. Von September 2017 bis März 2018 LR Franz Schnabl und von März 2018 bis dato LR Gottfried Waldhäusl.

- 2) Wie viele umF bezogen in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 Einkommen aus Lehrlingsentschädigungen oder sonstigen Beschäftigungsverhältnissen und AMS-Leistungen?

Von der derzeit für Grundversorgung zuständigen Abteilung IVW2 wird die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden seit 1.1.2019 ausgeübt. Insofern liegen der Abteilung erst ab diesem Zeitpunkt allfällige Einkommensdaten von unbegleiteten minderjährigen Fremden vor.

Es gab zu Zeiten des Bestehens der umF-Koordinierungsstelle in der Abteilung GS6 keine gesonderte Statistik über umF mit Einkommensbezug, außer einer „Lehrlingsaufzeichnung“. Im Dezember 2018 lagen 44 Meldungen vor. In der Mehrheit der Fälle nahmen umF an Projekten teil (zB „pole position“), die mit Schulungen beim

AMS und damit Auszahlungen von Geldleistungen verknüpft waren. Das AMS hat der umF-Koordinierungsstelle mehrfach, auch schriftlich, mitgeteilt, dass es aus Datenschutzgründen keinerlei Auskünfte über eine allfällige Auszahlung einer DLU (Hilfe zur Deckung des Lebensunterhalts) und deren Höhe an die umF-Koordinierungsstelle weiterleiten wird. In jedem dieser Fälle wäre daher eine eigene Anfrage an das AMS bzw bezugsauszahlende Stelle zu stellen gewesen, wofür der Jugendliche sein Einverständnis hätte geben müssen. Dies wurde damals größtenteils verabsäumt! Die Einrichtungsträger wurden jedoch seitens der umF-Koordinierungsstelle mehrfach, auch schriftlich, aufgefordert, Einkommen von Jugendlichen zu melden. (Siehe dazu Punkt 5).

- 3) Konnten bzw. können die umF selbst über ihr Einkommen voll verfügen, bzw. wie werden diese Einkünfte verwaltet und mögliche Kostenersätze abgerechnet?

Die Vermögensverwaltung bei minderjährigen Personen richtet sich nach den Vorgaben des bürgerlichen Rechts (§§ 158 ff ABGB). Bei unbegleiteten minderjährigen Fremden werden insbesondere auch die Vorgaben nach den §§ 204 ff ABGB zu berücksichtigen sein. Jugendliche gelten als beschränkt geschäftsfähig und dürfen daher über eigene Einkünfte selbst verfügen, solange sie dadurch nicht ihren Lebensunterhalt gefährden.

Die Vermögensverwaltung Minderjähriger ist nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz nicht Aufgabe der Grundversorgungsbehörde, sondern die des Obsorgeberechtigten. Die Obsorge wird bei unbegleiteten minderjährigen Fremden nach entsprechendem Gerichtsbeschluss durch die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt.

- 4) Wurden bzw. werden die Leistungen, welche die umF in Grundversorgung erhielten/erhalten mit deren Eigeneinkommen gegenverrechnet wie es das NÖ Grundversorgungsgesetz vorsieht?

Allfällige Einkommen von unbegleiteten minderjährigen Fremden werden nach den Vorgaben des 3. und 4. Abschnittes des NÖ Grundversorgungsgesetzes unter Einbeziehung der bereits oben angeführten maßgeblichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts beurteilt und verfahrensrechtlich behandelt.

Sobald es den zuständigen MitarbeiterInnen der umF-Koordinierungsstelle bekannt wurde, dass umF über Eigeneinkommen verfügen, wurden Leistungen der Grundversorgung (Taschengeld, Bekleidungsbeihilfe, Schulgeld usw.) gekürzt bzw. gestrichen. Aus den oben genannten Gründen (Datenschutz) wurde die umF-Koordinierungsstelle allerdings nicht immer über solche Umstände informiert.

- 5) Welche Rolle spielen die Erziehungsberechtigten, die Betreuer, die Obsorgeberechtigten, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Fachabteilungen des Landes NÖ bei der Rückzahlung der Grundversorgungsleistungen durch die umF, bzw. in welcher Form und auf welche Weise erfolgt der Kostenbeitrag bzw. der Ersatz von Grundversorgungsleistungen und wie wurden diese aktiv?

Die Berücksichtigung des Einkommens von Grundversorgungsbeziehern gemäß dem 3. und 4. Abschnitt des NÖ Grundversorgungsgesetz fällt verfahrenstechnisch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden, sondern in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung. Bezüglich der Aufgaben der Obsorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung wird auf die oben angeführten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts verwiesen.

Die Einrichtungsträger und Betreuungspersonen in den umF-Einrichtungen wurden seitens der umF-Koordinierungsstelle mehrfach darüber informiert und dazu aufgefordert, dass sie auf die Jugendlichen einwirken sollen, ihre Einkommensverhältnisse darzulegen. Eine Weiterleitung allfälliger diesbezüglicher Informationen wurde von den großen Trägerorganisationen (zB Caritas Wien, Diakonie, SOS Kinderdorf) aus den oben genannten Gründen, auch unter Vorlage eines Rechtsgutachtens, abgelehnt. In einem Beschwerdeverfahren hat die Volksanwaltschaft der umF Koordinierungsstelle vorgeworfen, die Tätigkeit des Betreuungspersonals in umF- Wohngemeinschaften zu erschweren, da die Beziehungsarbeit einerseits und die Geldeintreibung andererseits unvereinbar wären.

Aus Sicht der damaligen umF-Koordinierungsstelle war die komplexe Rechtslage im Zusammenhang mit umF mit hohem Konfliktpotential behaftet. Im Gegensatz zu Erwachsenen können umF nicht einfach des Quartiers verwiesen werden, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Bei obdachlosen Minderjährigen müsste die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe die Betreuung übernehmen, was ein erheblicher finanzieller Schaden für das Land NÖ (100% der Kosten zB eines Krisenzentrums) wäre.

- 6) In welcher Höhe erfolgten Beiträge/Rückzahlungen aus Grundversorgungsleistungen seit dem Jahr 2015 und auf welche Höhe beläuft sich der diesbezüglich noch offene Betrag?

Bis zur Gründung der umF-Koordinierungsstelle im September 2015 existierte für umF ein Ansparmodell, bei dem Einkommen der Jugendlichen auf ein Sparsbuch gelegt und bei Volljährigkeit das Guthaben an die ex-umF ausgezahlt wurde. Zur Zeit der umF-

Koordinierungsstelle vom September 2015 bis Ende 2018 wird auf die Ausführungen in den Pkt. 1 und 2 verwiesen.

Im Jahr 2019 wurden noch keine Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Die Höhe der Beiträge bzw Rückzahlungen ist kostenmäßig insgesamt noch nicht erfasst.

- 7) Wie wird jetzt sichergestellt, dass umF Beiträge leisten bzw. zum Kostenersatz herangezogen werden?

Im Zuge eines Prüfverfahrens wurde 2019 festgestellt, dass für Beiträge und Kostenersatz Bescheide zu erlassen sind. Diese Bescheide werden nun dem Obsorgeberechtigten zugestellt, da dieser für die Vermögensverwaltung zuständig ist.

- 8) Wurden bzw. werden Rückforderungen auch nachträglich gestellt, nachdem ein Einkommensbezug von umF festgestellt bzw. gemeldet wurde?

Nachträgliche Rückforderungen werden nach rechtlicher Gesamtabklärung beurteilt und dann nach festzusetzender Vorgangsweise entschieden.

Mit freundlichen Grüßen
Gottfried Waldhäusl e.h.
Landesrat